

D.**Übersicht**

der

beweglichen Bestände bei den Einzelkassen, Betriebsanstalten usw.,
der Gebrauchsgegenstände und Dienststücke
und des unbeweglichen Vermögens
der gesamten Staatsverwaltung.

Vorbemerkung.

Von den Werten des unbeweglichen Vermögens — einschließlich der Geldmittel, die gesetzlich oder planmäßig für unbewegliches Vermögen noch aufzuwenden oder in unbeweglichem Vermögen wieder anzulegen sind — waren die Werte unter Klasse I der freien Benutzung der vormaligen Krone vorbehalten; sie werden einstweilen von den mit der Auflösung der Höfthalungen beauftragten Stellen verwaltet. Von den übrigen Werten dienen diejenigen unter

- Klasse II der öffentlichen Benutzung und gemeinnützigen oder allgemeinen Zwecken,
— III dem Betriebe der Staatswirtschaft,
— IV Zwecken des Zivildienstes.
-